



BESCHLUSSVORLAGE

FB 42

Tagesordnungspunkt: 6

Naturschutz;

Antrag der Gemeinde Ottenhofen auf Herausnahme der Bereiche "Herdweg- nördlich der Isener Straße" und "Herdweg- südlich der Isener Straße"

Anlage(n):

Antrag der Gemeinde Ottenhofen mit Anlage
Ergänzung des Antrags durch die Gemeinde Ottenhofen vom 20.07.2016
Übersichtskarte der beantragten Bereiche
Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiet
Ergänzung der Gemeinde Ottenhofen vom 14.09.2017
Anlage 2 zur Ergänzung vom 14.09.2017

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Claudia
Zimmermann

Zi.Nr.: 209

Tel. 08122/58 1244
claudia.zimmermann@lr
a-ed.de

Erding, 11.10.2017
Az.:

Kreistag am 23.10.2017

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Herausnahme des Bereichs „Herdweg- nördlich der Isener Straße“ wie von der Gemeinde beantragt wird zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Die endgültige Herausnahme steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs genehmigungsfähig ist.
2. Der Herausnahme des Bereichs „Herdweg- südlich der Isener Straße“ aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ wird grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Bei den FlNr. 487/9, 487/17 und 487/115 erfolgt die Herausnahme nicht.
Die endgültige Herausnahme steht **aber** unter dem **Vorbehalt**, dass die Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs genehmigungsfähig ist.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Die Gemeinde Ottenhofen hat mit Schreiben vom 25.01. und 20.07.2016 die Herausnahme der Bereiche „Herdweg- nördlich der Isener Straße“ und „Herdweg- südlich der Isener Straße“ aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ beantragt, da ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, um die Bebauung in einem für die Gemeinde verträglichen Maß zu sichern, den Charakter des Herdweg zu erhalten und die Erschließung zu sichern.

Im Rahmen der Änderung einer LSG-Verordnung, die zugunsten einer beabsichtigten Bauleitplanung erfolgen soll, hat der Ordnungsgeber die Ziele der Bauleitplanung den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft gegenüberzustellen und insoweit eine gerechte Abwägung der jeweils betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind die Nutzungsansprüche, denen der Landschaftsschutz weichen soll, nach ihrer Schutzwürdigkeit und ihrem Gewicht zu bewerten. Überwiegende sachliche Gründe müssen die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen.

Dabei sind die Ziele der Gemeinde vorausschauend daraufhin zu beurteilen, ob der Bauleitplanung selbst nach Herausnahme aus dem LSG tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die ihre Realisierung auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit unmöglich machen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat den „Antrag“ dahingehend geprüft und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Große Teile der Antragsflächen sind bereits bebaut. Hierbei handelt es sich überwiegend um Wohnbebauung. Die Grundstücke weisen einen hohen Bestand mit Gehölzen auf, im Süden grenzt ein Wald an, der zur Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, gehört.

Nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist der Zweck des Landschaftsschutzgebiets u. a. die Bewahrung und der Erhalt des prägnanten Talraums mit seinen naturnahen Wasserläufen samt ihrer uferbegleitenden Gehölzbestände, sowie von Bruchwald-, Röhricht- und Streuwiesenflächen.

Im Folgenden wird näher auf die einzelnen Bereiche des betroffenen Gebiets eingegangen.

Nördlich der Isener Straße

Der Bereich nördlich der Isener Straße umfasst sowohl bereits bebaute Grundstücke, als auch unbebaute Flächen. Er wird im Norden durch ein Waldstück (Fl.Nr. 468) begrenzt, im Westen durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Fl.Nr. 483/27). Die östliche Grenze verläuft über die landwirtschaftlich genutzte Fl.Nr. 483/29. Die im Süden verlaufende Isener Straße und eine geteerte Haltebucht für Busse liegen ebenfalls innerhalb des zur Herausnahme beantragten Bereichs und bilden zugleich dessen südliche Grenze. In diesem Bereich sind überwiegend entweder bereits bebaute oder landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen von der Herausnahme betroffen. Lediglich der direkt östlich der Fichtenstraße verlaufende Graben weist einen höheren ökologischen Wert auf und fällt ggf. unter die in § 3 der Landschaftsschutzverordnung genannten Landschaftselemente.



Südlich der Isener Straße

**LANDKREIS
ERDING**

- **Südwestlich der Fichtenstraße**
Der Bereich südwestlich der Fichtenstraße wird im Norden durch die Grenze des intensiv landwirtschaftlich genutzten Flurstückes 487/32 und im Osten durch den östlichen Rand der Fichtenstraße begrenzt. Die beantragte Süd- und Westgrenze orientieren sich weitestgehend an der Gemeinde- und Landkreisgrenze, lediglich im Nordwesten verläuft sie über die Fl.Nr. 487/55. Auch in diesem Bereich beschränken sich die Antragsflächen auf bereits bebaute Gebiete. Des Weiteren wird ein ausreichend großer Abstand zu biotopkartierten Flächen von besonders hohem ökologischem Wert eingehalten.
- **Moosweg und Quellenweg**
Südlich der Isener Straße verläuft die Grenze der Antragsflächen beidseitig entlang der Fichtenstraße. Auch hier liegt der Graben östlich neben der Straße innerhalb der Antragsflächen. Im Bereich Moos- und Quellenweg orientiert sich die Grenze des betroffenen Gebiets weitestgehend an den Grenzen der bebauten Flurstücke. Ausnahmen sind das unbebaute Grundstück mit den Fl.Nr. 487/9, 487/17 und 487/115, sowie das Grundstück mit der Fl.Nr. 487/33, bei welchem lediglich die westliche Hälfte von dem Antrag auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Die beantragte Westgrenze des Bereichs verläuft ebenfalls entlang der Grenzen der bebauten Grundstücke westlich der Fichtenstraße.
Im Bereich Moosweg liegt zwischen der östlichen Gemeindegrenze und den bebauten Flurstücken 487/57 und 487/38 ein schmaler Streifen mit der Fl.Nr. 487/74. Teile dieses Streifens sind als ökologisch besonders wertvoller, naturnaher Bach mit Begleitgehölzen kartiert, welcher dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegt.
Des Weiteren verläuft auf dem unbebauten Grundstück zwischen den Fl.Nr. 487/9 und 487/115 ein biotopkartierter Graben mit typischer flutender Vegetation, sowie Teichsimsen- und Schilfröhrichten. Die Wiese im Bereich des Grabens ist stark vernässt. Röhrichtflächen sind zudem unter § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung als Schutzzweck aufgeführt.

Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 mit 13:0 Stimmen beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen:

Der Herausnahme des Bereichs „Herdweg- nördlich der Isener Straße“ wie von der Gemeinde beantragt und des Bereichs „Herdweg- südlich der Isener Straße“ mit Ausnahme der Flur Nrn. 487/9 und 487/115 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt, mit der Aufforderung an die Gemeinde, entsprechende Begründungen und Ergänzungen zu den Flur Nrn. 487/9 und 487/115 zu liefern, die eine weitergehende Prüfung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Naturschutzbehörde ermöglichen.



LANDKREIS
E R D I N G

Die Gemeinde Ottenhofen hat mit Schreiben vom 14.09.2017 ergänzende Unterlagen vorgelegt. Darin verweist sie u.a. auf das Schreiben des Wasserwirtschaftsamts sowie auf die Bebauung, die bereits besteht. Das Wasserwirtschaftsamt habe für das Bauvorhaben auf Flur Nr. 487/61 einem Abstand von 2 m zwischen Garagenwand und Gewässermitte zugestimmt.

Auch die UNB hat diesem Vorhaben mit einem Abstand von 3 m ab Bachmitte im Jahr 2015 zugestimmt. Bei diesem nördlicheren Abschnitt des Grabens wurde jedoch kein Teichsimsen- und Schilfröhricht festgestellt, der –wie oben erläutert- per Gesetz geschützt und zudem als Schutzzweck in der LSG-VO explizit genannt ist. Der Graben ist daher im südlichen Abschnitt naturschutzfachlich und –rechtlich anders zu beurteilen als im nördlichen Teil.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher erhebliche Bedenken, diesen Bereich wie von der Gemeinde beantragt aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen (siehe auch Anlage 5 der Ergänzung der Gemeinde Ottenhofen vom 14.09.2017).

Einer Herausnahme kann von Seiten der UNB nicht zugestimmt werden.